

Stand: Januar 2008

Erbrecht

Das Erbrecht befasst sich im Wesentlichen mit der Frage, nach welchen Regeln und auf wen das Vermögen einer verstorbenen Person übergeht. Je nach Einzelfall spielen dabei auch vor dem Tode erfolgte Zuwendungen - häufig als Verträge in vorweggenommener Erbfolge bezeichnet -, eine Rolle.

Gesetzliche Erbfolge

Soweit jemand keine letztwilligen Verfügungen hinterlässt, richtet sich die Erbfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzlich erbberechtigt sind in Deutschland der Ehegatte und generell alle Blutsverwandten, wobei näher Verwandte i.d.R. weiter entfernte Verwandte ausschließen. Der Anteil des Ehegatten richtet sich zum einen nach dem Güterstand und ist weiter abhängig davon, wer noch als Miterbe berufen ist.

Dies kann zu unerwarteten Ergebnissen führen, wenn beispielsweise bei einem kinderlosen Ehepaar nach dem Tod des ersten Ehegatten dessen Eltern, Geschwister oder gar Neffen und Nichten Ansprüche erheben.

Das gesetzliche Erbrecht wird im Regelfall auch keine den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Lösung bieten, sondern stellt nur ein abstraktes Instrumentarium zur Verfügung. Ob beispielsweise ein Kind im Rahmen eines Studiums mehr „gekostet“ hat als ein anderes Kind, ob Pflegeleistungen, Hilfe im täglichen Leben erbracht oder sonstige Zuwendungen gemacht wurden, bleibt weitgehend außer Betracht und führt damit in vielen Fällen zu Ergebnissen, die so nicht gewollt sind.

Soweit nur ein Erbe vorhanden ist, geht der Nachlass in dessen Vermögen auf. Sind jedoch mehrere Erben vorhanden, so entsteht eine Erbengemeinschaft, die eigenen Regelungen unterliegt und bei der insbesondere die Auseinandersetzung gegen den Willen eines der Beteiligten nur über eine Zwangsversteigerung oder ein gerichtliches Verfahren möglich ist. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft stellt daher in der Praxis ein nicht unwesentliches Problem dar, weil hier jeder Miterbe seinen Standpunkt und seine Vorstellungen einbringen will und kann.

Gewillkürte Erbfolge

Das deutsche Erbrecht gibt jedem die Möglichkeit, durch ein einfaches Testament die gesetzlichen Regeln auszuschließen die gewillkürte Erbfolge anzuordnen. Faktische Grenzen bestehen hier nur insoweit, als Pflichtteilsansprüche des Ehegatten, der Kinder und unter gewissen Voraussetzungen der Eltern zu berücksichtigen sind.

Durch die Errichtung eines Testaments hat es der Erblasser in der Hand, das Vermögen genau denjenigen in dem Maße zukommen zu lassen, wie er es für richtig empfindet.

Dabei können vielerlei Gesichtspunkte eine Rolle spielen, angefangen von der wirtschaftlichen Sicherung des überlebenden Ehegatten, über den Ausgleich möglicher Vorempfänge wie Bauplätze, höheren Ausbildungskosten etc. bis hin zu einer möglichst steuerbegünstigten Übertragung.

Gerade dann, wenn besondere Umstände vorliegen, bietet die gewillkürte Erbfolge die Möglichkeit einer individuell geplanten Vermögensübergabe. Dies gilt beispielsweise für die Fälle, bei denen ein behindertes Kind vorhanden ist oder bei denen ein potentieller Erbe überschuldet ist und der Zugriff der Gläubiger auf die Erbschaft vermieden werden soll.

Durch Anordnung der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser beispielsweise erreichen, dass er seine ureigenen Vorstellungen durch konkrete und verbindliche Anordnungen weit über seinen eigenen Tod hinaus umsetzen und realisieren kann, abgesehen davon, dass hierdurch u.a. auch geregelt werden kann, wer zum Beispiel bei minderjährigen Erben bezogen auf den Nachlass die Vermögenssorge übernehmen soll. Dies ist auch dann von Bedeutung, wenn die eigenen Kinder vorverstorben sind, das Schwiegerkind erneut geheiratet und weitere Kinder bekommen hat.

Durch die Errichtung eines Testaments mit konkreten, für die Erben verbindlichen Anordnungen kann weiterhin Erbstreitigkeiten zwischen den Miterben weitgehend der Boden entzogen werden.

Da auch bereits zu Lebzeiten übertragene Vermögenswerte unter gewissen Voraussetzungen bei der Erbauseinandersetzung zu berücksichtigen sind, ist anzuraten, dass man bereits zu diesem Zeitpunkt, z.B. bei Schenkungen an die Kinder, an die möglichen erbrechtlichen Konsequenzen denkt.

Arten und Errichtungsformen letztwilliger Verfügungen

Das Gesetz sieht verschiedene Möglichkeiten der Errichtung von letztwilligen Verfügungen vor, wobei die bekanntesten die notarielle Beurkundung und die eigenhändige, handschriftliche Errichtung sind.

Während üblicherweise jeder Erblasser für sich eine eigene letztwillige Verfügung errichtet, besteht bei Ehegatten die Möglichkeit, mit einem gemeinschaftlichen Testament - oftmals als *Berliner Testament* bezeichnet - sogenannte wechselbezügliche Verfügungen anzuordnen, also Verfügungen für beide Erbfälle zu treffen, die dann im Regelfall verbindlich bleiben. Mit anderen als mit den Ehegatten kann in Form eines Erbvertrags eine bindende Regelung vereinbart werden.

Nachlass mit Auslandsbezug

Wenn Vermögen im Ausland vorhanden ist bzw. der Erblasser nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, können unter Umständen die erbrechtlichen Vorschriften des Landes maßgeblich sein, in denen der Nachlass liegt oder dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt. Je nach Zusammensetzung des Nachlasses und nach dem Recht des anzuwendenden Rechts können völlig unterschiedliche Ergebnisse herauskommen.

Wegen der vielfältigen, jeweils einzelfallbezogenen Probleme ist anwaltliche Beratung im Vorfeld anzuraten. Selbstverständlich stehen wir auch bei bereits eingetretenen Erbstreitigkeiten mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre Rechtsanwälte